

# Redaktionsstatut

## für das Amtsblatt der Stadt Waldshut-Tiengen



Aufgrund von § 20 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Waldshut-Tiengen am 21.10.2024 folgendes Redaktionsstatut beschlossen:

### § 1 Amtsblatt

1. Die Stadt gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „Waldshut-Tiengen informiert“. Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich jeweils donnerstags, sofern infolge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig ist.
2. Das Amtsblatt dient der Information der Bevölkerung über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt. Es ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
3. Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und redaktionellen Teil sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil ist der/die Oberbürgermeister/in oder der/die von ihm/ihr Beauftragte. Verantwortlich für die Fraktionsmitteilungen ist die jeweilige Fraktion bzw. der/die Vorsitzende der jeweiligen Fraktion. Verantwortlich für die Kirchen- und Vereinsmitteilungen ist die jeweilige Kirche bzw. der/die Vorsitzende des jeweiligen Vereins, für den Anzeigenteil der Verlag. Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.

### § 2 Inhalt

Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

1. Öffentliche Bekanntmachungen, soweit nicht gemäß der aktuellen Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet zu veröffentlichen, und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Waldshut-Tiengen und ihrer Einrichtungen und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
2. Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in den letzten 3 Monaten vor einer Wahl oder eines Bürgerentscheids;
3. Veranstaltungshinweise von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sofern ein Bezug der Veranstaltung zur Gemeinde besteht;
4. Veranstaltungshinweise von örtlichen Vereinen, sofern ein Bezug der Veranstaltung zur Gemeinde besteht;
5. Veranstaltungshinweise von örtlichen politischen Parteien und Wählervereinigungen (Ortsverbände), sofern ein Bezug der Veranstaltung zur Gemeinde besteht;
6. Anzeigen;

Nicht veröffentlicht werden:

1. Leserbriefe oder sonstige Äußerungen einzelner Personen,
2. Wahlwerbung von Parteien und Wählervereinigungen sowie von Kandidaten für die Oberbürgermeisterwahl
3. Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt Waldshut-Tiengen verstoßen.

### **§ 3 Allgemeine Grundsätze**

1. Beiträge müssen knapp und sachlich gefasst sein und haben sich auf das Notwendige zu beschränken. Sie müssen einen örtlichen Bezug haben und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
2. Redaktionsschluss ist in der Regel Montag, 12.00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
3. Beiträge dürfen nur veröffentlicht werden, wenn alle notwendigen Zustimmungen und Rechte (einschließlich Bildrechte, Urheberrechte und Persönlichkeitsrechte) vorliegen.
4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang.
5. Den Fraktionen des Gemeinderats wird entsprechend § 20 Absatz 3 GemO das Recht eingeräumt, im Amtsblatt ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Die Veröffentlichung erfolgt kostenlos im redaktionellen Teil unter der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“. Ihr Umfang darf pro Jahr für die jeweilige Fraktion 5.000 Textzeichen nicht überschreiten. Der Abdruck der Stellungnahmen erfolgt absteigend nach der Anzahl der Fraktionsmitglieder. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und Bürgerentscheiden und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen und Bürgerentscheiden ausgeschlossen (Karenzzeit).
6. Veranstaltungshinweise von örtlichen Vereinen sowie örtlichen politischen Parteien und Wählervereinigungen (Ortsverbände) werden im redaktionellen Teil mit Angabe von Datum und Art der Veranstaltung kostenlos veröffentlicht. Darüber hinaus sind kostenpflichtige Veranstaltungshinweise im Anzeigenteil möglich.
7. Die Reihenfolge des Abdrucks im redaktionellen Teil bestimmt der Oberbürgermeister nach sachlichen Kriterien, insbesondere unter Berücksichtigung der Aktualität und Relevanz der Beiträge.
8. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Inhalte der Beiträge, außer im amtlichen Teil.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 21.10.2024

Martin Gruner  
Oberbürgermeister